

öffentliche Auflage

Ebikon, 14. September 2023 / CMI 2019-980 / Ortsentwicklung

Gemeinde Ebikon: Entscheid über die Waldfeststellung

(gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald und § 6 des kantonalen Waldgesetzes)

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) hat im Zusammenhang mit der Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Ebikon den Wald im Gebiet Stuben mit Entscheid vom 11.09.2023 festgestellt. Der Entscheid der lawa sowie die Waldfeststellungspläne können bei der Gemeindeverwaltung Ebikon während 30 Tagen,

vom 25. September 2023 bis 25. Oktober 2023,

zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden. Während dieser Frist kann gegen diesen Entscheid beim Kantonsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Sursee, 6. September 2023

Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Wald

QR-Code scannen und
öffentliche Auflagen
online einsehen



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Walderhaltung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Sursee, 11. September 2023 KIM

ENTSCHEID

Waldrecht:	Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Ebikon Waldfeststellung (§ 6 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG))
Gesuchstellerin:	Einwohnergemeinde Ebikon, vertreten durch den Gemeinderat Ebikon
Gebiet:	Stuben, Grundstücke Nrn. 349, 2434 und 2746, GB Ebikon

Sachverhalt:

1. Im Zusammenhang mit der Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Ebikon legte der Gemeinderat Ebikon den Plan über die Lage und die Ausdehnung des Waldes, welcher an die Deponiezone angrenzt, vom 10. Juli 2023 bis am 8. August 2023 während 30 Tagen im Gemeindehaus Ebikon öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde von der Gemeinde Ebikon im Kantonsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 2023 (S. 2060) publiziert. Gemäss Schreiben vom 16. August 2023 ging während der Auflagefrist keine Einsprache gegen die Waldfeststellung ein.

Erwägungen:

1. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Auch in den Bereichen, wo Abbau- und Deponiezone direkt an den Wald grenzen, sind die Waldgrenzen statisch festzulegen. Gemäss § 6 KWaG fallen die Waldfeststellungen im Rahmen einer Ortsplanung in die Zuständigkeit der Abteilung Wald der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa). Grundlage für die Waldfeststellungsentscheide bilden die entsprechenden Waldpläne. Diese enthalten gemäss Art. 2 WaG alle Flächen, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt sind und Waldfunktionen erfüllen. Die Waldpläne werden jeweils öffentlich aufgelegt. Soweit gegen die Waldpläne keine Einsprachen erhoben werden, gelten diese als von den Betroffenen anerkannt.

2. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die auf dem Waldfeststellungsplan «Stuben 1:1000» mit der besonderen Signatur eingezeichneten Bestockungen als Wald im Rechtssinne gelten. Damit die gewünschte Wirkung des statischen Waldbegriffs nach Art. 13 WaG entsteht, sind die festgestellten, an die Deponiezone angrenzenden Waldgrenzen im Zonenplan mit einer besonderen Signatur zu versehen (rote Linie). In der Legende des Zonenplanes ist auf die Waldfeststellung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG sowie auf den von der Dienststelle Iawa genehmigten Plan im Massstab 1:1'000 vom 5. Mai 2023 zu verweisen. Die übrigen Waldgrenzen behalten ihren bisherigen dynamischen Charakter.

3. Neu entstehende Bestockungen in der Deponiezone gelten nicht als Wald.

4. Die vorliegende Verfügung stellt eine Momentaufnahme dar. Sie hält einen bestehenden Zustand (Waldgrenzen) verbindlich fest (im Sinne einer Feststellung von Tat- und Rechtsfragen). Die mittels dieser Verfügung festgestellten und in die Nutzungsplanung zu überführen den statischen Waldgrenzen (rote Linien) gelten allerdings nur, solange Bauzonen, Abbau- und Deponiezone an den Wald grenzen (Art. 10 Abs. 2a WaG). Wird die Deponiezone nicht rechtskräftig ausgeschieden, fällt der vorliegende Waldfeststellungsentscheid dahin.

5. Die Beschränkung der Walddynamik durch die statische Waldgrenze gilt überdies nur solange, wie Bauzonen, Abbau- und Deponiezone an den Wald grenzen. Die statische Waldgrenze entfällt automatisch, sobald der Wald bspw. aufgrund einer Auszonung nicht mehr an die Deponiezone angrenzt. Hierfür bedarf es kein erneutes Waldfeststellungsverfahren. Entfallende statische Waldgrenzen sind bei Zonenplanänderungen orientierend darzustellen.

Rechtsspruch:

1. Die auf dem Waldfeststellungsplan «Stuben» im Massstab 1:1'000 vom 5. Mai 2023 mit der besonderen Signatur eingezeichneten Bestockungen gelten als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

2. Der vorliegende Waldfeststellungsentscheid fällt dahin, wenn die Deponiezone nicht rechtskräftig ausgeschieden wird.

3. Dieser Entscheid ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

4. Die Waldgrenzen müssen als Vektordaten dem zuständigen Nachführungsgeometer gestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die amtliche Vermessung mit der Nutzungsplanung übereinstimmt.

5. Die Gesuchstellerin hat die amtlichen Kosten dieses Verfahrens von Fr. 379.–, einschliesslich einer Spruchgebühr von Fr. 333.– und einer Schreibgebühr von Fr. 46.–, zu bezahlen.

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweisurkunden sind beizulegen.

Zustellung an:

- Gemeinderat Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon (Beilage: Waldfeststellungsplan «Stuben»)
- Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern (Beilage: Waldfeststellungsplan «Stuben»)
- Geometer Erwin Vogel, Emch + Berger WSB AG, Obernauerstrasse 42, 6010 Kriens (Beilage: Waldfeststellungsplan «Stuben»)
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Rechtsdienst, Bahnhofstr. 15, 6002 Luzern (Beilage: Waldfeststellungsplan «Stuben»)

Bruno Rösli
Abteilungsleiter Wald

Lea Bischofberger
Fachbereichsleiterin Walderhaltung
lea.bischofberger@lu.ch

Versand: **11. Sep. 2023**

Waldfeststellung

gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG und § 6 Abs. 2 KWaG

Stuben

1:1000

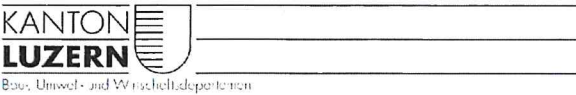
Öffentliche Auflage vom ...10. Juli 2023... bis ...08. Aug. 2023...

Waldfeststellungsentscheid der Dienststelle lawa vom ...1.1. Sep. 2023...

Landwirtschaft und Wald (law)
Abteilung Wald
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Legende:

- Einspracheberechtigte Waldgrenze im Sinne von Art.13 Abs. 1 WaG
- /// Entfallende statische Waldgrenze
- Rechtsgültige statische Waldgrenze
- Bauzone sowie Abbau- / Deponie- oder Weilerzone (Änderungen im Rahmen der laufenden Revision)
- Bauzone sowie Abbau- / Deponie- oder Weilerzone (rechtsgültig)
- Wald



Amtliche Vermessung
Nachführungskreis Mitte
Geometer Erwin Vogel
Emch + Berger WSB AG
Oberräuerstrasse 42
6010 Kriens

Dokumentname Geoportal: ebik_stawa_20230505_plan_1.pdf
Situationsmutation: Kult2740
Datum Planerstellung: 05.05.2023
Auftragsnummer: 1.ebik23.1.04
Plangrundlage: Daten der amtlichen Vermessung

